

# Satzung

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29:  
Baugebiet "Mehlgasse/Florinsmarkt/Florinspfaffengasse/An der Liebfrauenkirche" - Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt "B" -  
(Änderung Nr. 5)

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 30.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

## § 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29: Baugebiet "Mehlgasse/Florinsmarkt/Florinspfaffengasse/An der Liebfrauenkirche" - Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt "B" - wird in der textlichen Festsetzung wie folgt geändert: (Änderung Nr. 5)

"Die Andienung für den öffentlichen Verkehr wird täglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist."

## § 2

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die, dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

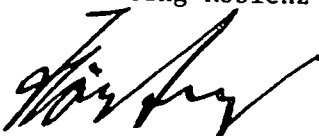
Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.12.1993, Az.:379-5112-1c mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 25.01.1994

bekanntgemacht: 27.01.1994



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister